

## Interpretative Erklärung zum ATT

Gemäss der Auslegung der Schweiz umfassen die Begriffe «Ausfuhr», «Einfuhr», «Durchfuhr», «Umladung» und «Vermittlungstätigkeit» in Artikel 2 Absatz 2 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der ihnen gewöhnlich zukommenden Bedeutung, entgeltliche oder unentgeltliche Transaktionen, wie Schenkung, Leihe oder Miete, weshalb diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Vertrags fallen.

Gemäss der Auslegung der Schweiz schliesst die Formulierung «von schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist» in Artikel 6 Absatz 3 Handlungen mit ein, die im Rahmen internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikte begangen werden. Die Formulierung umfasst insbesondere schwere Verstösse gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 sowie für die Vertragsstaaten der einschlägigen Abkommen Kriegsverbrechen, wie sie im IV. Haager Abkommen von 1907 sowie in dessen beigefügten Ordnung, in den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen und im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 beschrieben sind.

Gemäss der Auslegung der Schweiz bedeutet der Begriff «Kenntnis» in Artikel 6 Absatz 3 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der ihm gewöhnlich zukommenden Bedeutung, dass der betroffene Vertragsstaat den Transfer nicht genehmigt, wenn er über zuverlässige Informationen verfügt, die wesentlichen Grund zur Annahme geben, dass die Waffen oder Güter zur Begehung der aufgeführten Verbrechen verwendet würden.

Gemäss der Auslegung der Schweiz beinhaltet der Begriff «überwiegendes Risiko» in Artikel 7 Absatz 3 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der diesem Begriff in diesem Vertrag in allen gleichermassen verbindlichen Sprachversionen gewöhnlich zukommenden Bedeutung die Verpflichtung für den betroffenen Vertragsstaat, die Ausfuhr nicht zu genehmigen, sofern er feststellt, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer der in Absatz 1 genannten negativen Folgen selbst nach der Prüfung der durch die Massnahmen zur Risikominderung erwarteten Auswirkungen grösser ist als die Wahrscheinlichkeit ihres Nichteintretens

Gemäss der Auslegung der Schweiz soll Artikel 26 Absatz 2 gewährleisten, dass dieser Vertrag im Rahmen einer privatrechtlichen Streitigkeit nicht als Begründung herangezogen werden kann, um bestehende oder zukünftige Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit zwischen Vertragsstaaten für ungültig zu erklären. Folglich bleibt dieser Vertrag ungeachtet der Verpflichtungen aus einer Übereinkunft über Verteidigungszusammenarbeit im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge für alle Vertragsstaaten anwendbar.